

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet erfuhr im Berichtsjahre durch das Landesgesetz vom 6. Juli 1910, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 170, betreffend die Vereinigung des restlichen Teiles der Orts- und Katastralgemeinde Strebersdorf, eines Teiles der Katastralparzelle 69/1, Katastralgemeinde Mühof (Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau) sowie eines Teiles der Ortsgemeinde Mauer bei Wien mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine Erweiterung um 280.14 ha.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 1 ex 1905, war der südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Ober-Kanales gelegene Teil der Ortsgemeinde Strebersdorf mit Wien vereinigt worden; bezüglich dieses abgetretenen Teiles war zwischen den Gemeinden Wien und Strebersdorf eine finanzielle Vereinbarung zu treffen; falls eine solche nicht zustande kommen sollte, war die bezügliche Entscheidung der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Verhandlungen über die Entschädigung für den einverleibten Teil zogen sich lange hin und blieben ergebnislos, da die Gemeinde Strebersdorf 80.000 K als Entschädigung verlangte und dieser Betrag der Wiener Gemeindevertretung zu hoch erschien.

Über Ansuchen der Gemeinde Strebersdorf beschäftigte sich hierauf der Landtag mit der Angelegenheit und beauftragte den Landesauschuß, sich mit der Gemeinde Wien wegen Einverleibung des restlichen Teiles der Orts- und Katastralgemeinde Strebersdorf in das Gemeindegebiet von Wien ins Einvernehmen zu setzen.

Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen; der Stadtrat sprach sich für die angeregte Einverleibung, jedoch nur unter der Voraussetzung aus, daß eine Erhöhung des Beitrages zum Polizeiaufwande nicht eintrete; bevor die auf dieser Grundlage geführten Verhandlungen zu einem Abschlusse gediehen waren, trat eine Verwicklung der Angelegenheit durch das Ansuchen der Gemeinde Stammersdorf um Vereinigung mit Wien ein. Da jedoch die k. k. Regierung von der Gemeinde Wien einen einmaligen Beitrag von 14.177 K und einen jährlichen Beitrag von 69.283 K zum Polizeiaufwande für den Fall dieser Einverleibungen verlangte, lehnte die Gemeinde Wien die Einverleibung von Strebersdorf und Stammersdorf ab.

Nun trat die Gemeinde Strebersdorf neuerlich an die Gemeinde Wien wegen Einverleibung in das Wiener Gemeindegebiet mit der Begründung heran, daß jener Gemeindeteil, welcher den größten Betrag an Steuern und Umlagen abwarf, mit Wien vereinigt worden sei und der restliche Teil der Umlagen für sie nicht mehr ausreiche, um ihren Obliegenheiten nachkommen zu können.

Die k. k. Regierung beantwortete die Anfrage, wie hoch sich der Beitrag zum Polizeiaufwande dann stelle, wenn bloß Strebersdorf einverleibt werde, dahin, daß sie von dem Aufwande per 12.000 K ein Viertel, also 3000 K, von der Gemeinde Wien verlangen müsse; letztere erklärte sich jedoch nur zur Leistung eines jährlichen Beitrages von 1500 K bereit und auf diesen Beitrag einigten sich schließlich Gemeinde und Regierung.

Die Einverleibung eines kleinen Teiles der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau wurde durch die Überführung der Linzer Reichsstraße über die Westbahn notwendig und bezweckt die Behebung einer geringfügigen Verschiedenheit zwischen der Verzehrungssteuerlinie und der Gemeindegrenze.

Die Einverleibung eines Teiles von Mauer bei Wien umfaßt das unmittelbar an Wien angrenzende Gebiet der Nathaniel Freiherr von Rothschild-Stiftung für Nervenranke sowie das Gebiet des Hochquellenwasserleitungs-Reservoirs Rosenhügel.

Auf Grund eines Berichtes des Vizebürgermeisters Dr. Porzer gab der Gemeinderat laut Beschlusses vom 15. Februar seine Zustimmung zu den eingangs angeführten Einverleibungen und zu dem bezüglichen Gesetzentwurfe.

Die das Gemeindegebiet betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 170, lauten:

Artikel I. In das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden einbezogen:

Der nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, als selbständige Ortsgemeinde verbliebene Teil der Katastralgemeinde Strebersdorf, ferner von der Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau (Katastralgemeinde Auhof) jener Teil der neu umgelegten Linzer Reichsstraße (Kat.-Parz. 69/1), welcher östlich der gradlinigen Verlängerung der durch die Rayonsäulen 22 und 23 markierten Verzehrungssteuerlinie und südlich des bergseitigen Straßengrabens liegt, endlich von der Ortsgemeinde Mauer bei Wien die im nachfolgenden verzeichneten Teile, nämlich:

Die Katastralgemeinde Rosenberg mit Ausnahme der Kat.-Parz. 36/7 und des angrenzenden Teiles der Kat.-Parz. 39 sowie der Kat.-Parz. 40, dann in der Katastralgemeinde Mauer bei Wien jener Teil der Kat.-Parz. 1634 (Bezirksstraße), der zwischen der Tiergartenmauer und der bisherigen Gemeindegrenze gelegen ist, die Kat.-Parz. 1210, diese jedoch in der Strecke von der Bezirksstraße bis zur östlichen Baulinie der Gasse 2, mit Ausnahme eines bei der Gemeinde Mauer verbleibenden, in das Verzeichnis für das öffentliche Gut zu übertragenden Wegstreifens am südwestlichen Rande, dann die Kat.-Parz. 1206/1, 1205/16, 1205/12, 1205/11, 1205/10, 1200/2, 1199/2, ferner die Kat.-Parz. 1204/1, 1200/3, 1190/4 und 1199/5, diese letzteren vier Parzellen jedoch mit Ausnahme der zur Eröffnung der Gasse 2 nötigen Teile, die Kat.-Parz. 1199/5 überdies mit Ausnahme eines Wegstreifens an ihrem südwestlichen Rande, dann die Kat.-Parz. 1664/1, insoweit sie vom Areale der Nathaniel Freiherr von Rothschild-Stiftung für Nervenranke begrenzt wird, ferner die Kat.-Parz. 1665 und 1203, endlich die Kat.-Parz. 1201, 1202, 1207, 1208 und 1209, letztere fünf Katastralparzellen nur insoweit, als sie in die genehmigte Baulinie der Rosenhügelgasse fallen, die Kat.-Parz. 1201 überdies wieder mit Ausnahme eines Wegstreifens an ihrem südwestlichen Ende. Insofern die Einfriedung des Areales der Nathaniel Freiherr v. Rothschild-Stiftung in der Rosenhügelgasse nicht in die Baulinie zurückgesetzt wurde, hat die Gemeindegrenze provisorisch längs der derzeitigen Einfriedung zu verlaufen.

Artikel II. Infolge dieser Vereinigung hört die bisherige Ortsgemeinde Strebersdorf als solche zu bestehen auf und werden die in Artikel I bezeichneten Teile der bisherigen Ortsgemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Mauer bei Wien von diesen Gemeinden abgetrennt.

Der Artikel VI enthält einige Abänderungen des geltenden Gemeindestatutes, und zwar des § 1, wodurch die Gemeindegrenze mit der durch Artikel I eingeführten Neuerung in Einklang gebracht wird, dann des § 2 mit folgender Ergänzung der Bezirkseinteilung:

§ 2. Dieses ganze Gebiet bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in Bezirke eingeteilt ist.

Diese Bezirke sind I bis XXI in dem durch die Gesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905 und vom 2. Februar 1907, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 4 ex 1907, bezeichneten Umfange, jedoch mit der Abänderung, daß der XIII. Bezirk durch die einbezogenen Teile der Katastralgemeinden Ruhof, Mauer bei Wien und Rosenberg und der XXI. Bezirk durch den restlichen Teil der Katastralgemeinde Strebersdorf erweitert werden.

Die im selben Artikel VI enthaltene Abänderung des § 47 des Gemeindestatutes wird im Abschnitte XVIII dieses Verwaltungsberichtes besprochen.

Das gesamte Wiener Gemeindegebiet umfaßt nach der durch das Landesgesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 170, erfolgten Eingemeindung 27.588·3116 Hektar bei einem Umfange von 101·1 Kilometern.

Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen auf den Gemeindebezirk:

	in absoluter Zahl Hektar	von 100 Hektaren der Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	283·54	1·03
II (Leopoldstadt)	2.623·74	9·51
III (Landstraße)	620·18	2·25
IV (Wieden)	186·90	0·68
V (Margareten)	205·91	0·75
VI (Mariahilf)	139·97	0·51
VII (Neubau)	157·50	0·57
VIII (Josefstadt)	107·14	0·39
IX (Alsergrund)	289·58	1·05
X (Favoriten)	2.162·35	7·84
XI (Simmering)	2.211·17	8·01
XII (Meidling)	780·46	2·83
XIII (Hietzing)	2.421·29	8·77
XIV (Rudolfsheim)	170·06	0·61
XV (Südfeld)	186·30	0·67
XVI (Donaufeld)	857·03	3·11
XVII (Hernals)	1.006·65	3·61
XVIII (Währing)	839·31	3·04
XIX (Döbling)	2.127·91	7·71
XX (Brigittenau)	476·33	1·71
XXI (Floridsdorf)	9.734·99	35·21

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.895·64	10·50
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.450·49	8·88
„ Weingärten	580·63	2·10
„ Waldungen	4.113·54	14·91
„ Äcker, Wiesen und Weiden	12.723·95	46·12
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen	746·94	2·71
„ Straßen und Wege	1.954·95	7·09
„ Eisenbahnen	700·74	2·54
„ Gewässer	1.421·42	5·15

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Baues der Wiener Verkehrsanlagen sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht vollständig aufgenommen, da sie noch nicht gänzlich grundbücherlich durchgeführt sind.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.